

**Auszug aus der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für
das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2022 (GVBl. S. 391)**

§ 16

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Kandidat fertigt eine wissenschaftliche Hausarbeit in dem von ihm gewählten Prüfungsfach, im Doppelfach Kunst, in einer gewählten Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften an. Wird Musik als Prüfungsfach gewählt, ist die wissenschaftliche Hausarbeit im Fach Musik anzufertigen. Das Thema kann auch fächerübergreifende Bezüge zu den übrigen Studieninhalten des Kandidaten haben. Im Prüfungsfach Kunst und im Doppelfach Kunst kann an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Hausarbeit nach § 17 treten.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten, selbstständig urteilen und sachgerecht darstellen kann.

(3) Für das Anfertigen der wissenschaftlichen Hausarbeit gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; Kandidaten, die als Fach eine Fremdsprache gewählt haben, können die Hausarbeit ganz oder zum Teil in der Sprache des betreffenden Prüfungsfachs anfertigen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit vereinbart hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 2), auch in englischer Sprache angefertigt werden.
2. Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt vier Monate. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter über die Annahme des Themas an den Kandidaten. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb der Frist bei dem Landesprüfungsamt für Lehrämter einzureichen. Die Frist wird auch durch nachweisbare Aufgabe bei der Post gewahrt.
3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 genannten Frist um insgesamt vier Wochen ist bei nachgewiesener Verhinderung des Kandidaten durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände auf Antrag zulässig. Die Verhinderungsgründe sind unverzüglich in geeigneter Weise nachzuweisen; bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt für Lehrämter kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Frist trifft das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
4. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Maschinschrift und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht sowie einem Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Den Druckexemplaren ist je eine Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format beizufügen.
5. Der Kandidat muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass er sie selbstständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat und die digitale Fassung dieser Arbeit mit dem Druckexemplar übereinstimmt. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen. Die Stellen der wissenschaftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
6. Behinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Entsprechend ihrer Behinderung kann insbesondere die Bearbeitungszeit der Hausarbeit um längstens zwei Monate verlängert werden.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat, und einem zweiten fachlich geeigneten Prüfer, den das Landesprüfungsamt für Lehrämter beauftragt, beurteilt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 soll als zweiter Prüfer ein zum Prüfer bestellter Fachvertreter für das jeweilige Fach, zu dem das Thema entsprechende Bezüge hat, beauftragt werden. Die Prüfer kennzeichnen in jeweils einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Hausarbeit. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist mit einer Note zu bewerten. Kommt zwischen den Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt für Lehrämter in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen die Note fest. Die Gutachten sollen in der vom Landesprüfungsamt für Lehrämter festgesetzten Frist an dieses zurückgegeben werden.

(5) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit schlechter als "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(7) Als Ersatz für die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag des Kandidaten eine von einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomarbeit, eine Magister- oder Masterarbeit oder eine an-

